

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veranstaltungen, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die Herausgabe einer Zeitschrift und die Pflege von Sammlungen, insbesondere einer Bibliothek und eines Archivs.

(5) Die MGH betreiben zur Durchführung ihrer Aufgaben das ‚Deutsche Institut für Erforschung des Mittelalters‘ mit Sitz in München und wirken mit weiteren Arbeitsstellen im In- und Ausland zusammen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Instituts gem. § 12 Abs. 4 bzw. in Kooperationsverträgen mit den institutionellen Partnern zu regeln.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der MGH sind die Vertreter und Vertreterinnen von deutschen Akademien der Wissenschaften (Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien) sowie sonstige durch besondere Sachkenntnis für die Aufgaben der MGH geeignete Gelehrte. Die Ordentlichen Mitglieder der MGH bilden die Zentralkdirektion.

(2) Die Akademien entsenden je einen sachkundigen Vertreter oder eine sachkundige Vertreterin in die Zentralkdirektion der MGH, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein.

(3) Die sonstigen Ordentlichen Mitglieder werden von der Zentralkdirektion gewählt. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

(4) Die Zahl von 15 Ordentlichen Mitgliedern soll im Allgemeinen nicht überschritten werden. Nach Abs. 3 gewählte Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

(5) Veränderungen im Mitgliederbestand sind dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium anzuzeigen.

§ 4

(1) Forscher und Forscherinnen, die sich um die Arbeiten und Ziele der MGH verdient gemacht haben, können von der Zentralkdirektion zu Korrespondierenden Mitgliedern der MGH gewählt werden. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.